



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB 22.01.2021

Meldungsnummer: BH07-0000002053

Publizierende Stelle

Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Verfügung nach Art. 153b Abs. 1 aHRegV, Tubban GmbH

Betroffene Organisation:

Tubban GmbH
CHE-389.203.115
Aegertenstrasse 8
2503 Biel/Bienne

Ausgangslage:

Aufforderung im SHAB vom 19.11.2020

Verfügung:

1. Die Tubban GmbH, in Biel/Bienne, wird von Amtes wegen aufgelöst.
2. Herr Liang Rao wird als Liquidator eingesetzt.
3. In das Handelsregister wird nach Eintritt der Rechtskraft Folgendes eingetragen:
„Tubban GmbH, in Biel/Bienne, CHE-389.203.115, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 65 vom 02.04.2020, Publ. 1004864481). Firma neu: Tubban GmbH in Liquidation. Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153b aHRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rao, Liang, chinesischer Staatsangehöriger, in Biel/Bienne, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 1'000 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].“
4. Die Gebühren, bestehend aus
 - a) Eintragungsgebühren: CHF 120.00
 - b) Verfahrensgebühren: CHF 350.00werden der Tubban GmbH und Herrn Liang Rao (Liquidator) unter solidarischer Haftung auferlegt.
5. Wegen Verletzung der Anmeldepflicht wird Herrn Liang Rao (Liquidator) eine Ordnungsbusse von CHF 250.00 auferlegt.
6. Wird innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Auflösung der gesetzliche Zustand wiederhergestellt, so kann die Auflösung widerrufen werden (Art. 153b Abs. 3

aHRegV).

7. Zu eröffnen durch Publikation im SHAB.

Verfügende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Bern
Poststrasse 25
3072 Ostermundigen

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Kontaktstelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Frist: 30 Tage

Kontaktstelle:

Obergericht des Kantons Bern
Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern